

Ihr Recht im Alltag – Arbeitstätigkeit am Wochenende



Sehr geehrte Leserinnen und Leser meiner Kolumne!

Das Frühjahr steht vor der Tür und damit beginnt auch die Saison der Gartenarbeiter, die schon sehnsüchtig auf die ersten grünen Triebe, auf den ersten Rasenschnitt oder auf das Kärfchern der Terrasse warten. Für viele Berufstätige steht aber nur das Wochenende für solche Arbeiten zur Verfügung, eine Zeit, die ebenso vielen der Ruhe und Erholung dient, in der sie nicht durch die vom Nachbarn entfaltete Lärmentwicklung gestört sein wollen. Ein schwer zu nehmender Spagat, wofür der Gesetzgeber eher Richtlinien als strenge Regeln vorgesehen hat:

Nach § 1 NÖ Polizeistrafgesetz begeht – ganz allgemein, somit nicht nur an Wochenenden oder zur Nachtzeit – eine strafbare Handlung, wer „...ungebührlicherweise störenden Lärm erregt...“. Unter „störendem Lärm“ sind nach der Rechtsprechung wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen, mögen sie durch Betätigung der menschlichen Sprechorgane oder durch Anwendung von Werkzeugen oder auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar hervorgerufen werden. Aber nicht schon allein die Erregung von störendem Lärm ist strafbar, es muss vielmehr noch ein zweites Tatbestandsmerkmal hinzukommen, nämlich dass dieser störende Lärm in ungebührlicher Weise erregt wurde. Das ist dann der Fall, wenn die Lärmerregung gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss, also die allgemein zu erwartende Rücksichtnahme vermissen lässt. Es kommt wie so oft auf die Umstände des Einzelfalles an: Die von einem nimmermüden Mähroboter ausgehenden Geräusche werden in der Regel nicht störend und auch nicht als Lärm empfunden werden können, sollte dies dennoch subjektiv so empfunden werden, wird man den Einsatz des Gerätes nicht als ungebührlich qualifizieren können. Anders wenn Schlag 12:00 Uhr mittags ein schon in die Jahre gekommener explosionsmotorbetriebener Rasenmäher den Nachbarn regelmäßig aus dem Mittagsschläfchen reißt. Störender Lärm und seine ungebührliche Erregung gehören also zusammen. Wodurch der Lärm hervorgerufen wird, ist dabei nicht so wichtig. Durchaus kann es sich um von Arbeitsmaschinen ausgehendes Geratter handeln. Aber auch laute Musik kann als störend empfunden werden.

In vielen Gemeinden untersagen ortspolizeiliche Verordnungen den Einsatz von lärmzeugenden Maschinen zu bestimmten Zeiten, etwa an Wochenenden (sog. „Rasenmähverordnungen“). Solche strikten Vorgaben führen aber in aller Regel nur zu einer völlig unproduktiven Anzeigenflut, deren individuelle Beurteilung die Behörden zumeist vor unlösbare Schwierigkeiten stellt.

Daneben haben Betroffene auch zivilrechtliche Unterlassungsansprüche, die anders als die geschilderten strafrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen die subjektive Beeinträchtigung durch ein störendes Verhalten des Nachbarn erfordern. Dabei muss der Kläger allerdings selbst initiativ werden und – zumeist – den nachbarschaftlichen Frieden über eine gerichtliche Austragung einfordern. Und auch hier kommt es auf Art bzw. Intensität der Störung an, wobei das Empfinden eines Durchschnittsmenschen als Maßstab herangezogen wird und es im Ergebnis darauf ankommt, dass das zum Vorwurf gemachte Verhalten jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die allgemein vorausgesetzt werden darf. Zwar genügt es, dass die Lärmerregung auch von unbeteiligten Personen als störend und ungebührlich empfunden wird, es kommt aber nicht bloß auf die Lautstärke an, sondern auch auf die Häufigkeit, Dauer und Zeit der Beeinträchtigung.

Bevor aber strafrechtliche Konsequenzen oder gerichtliche Austragungen Platz greifen, sollte doch jeweils zunächst der Versuch unternommen werden, die zumeist nachbarschaftlichen Unstimmigkeiten durch wechselseitiges Verständnis und gütliche Einigung aus der Welt zu schaffen.